

SATZUNG
„Visions for Children e.V.“
Stand 21.06.2020
Vereinsregisternummer 19134

ERSTER TITEL

ÜBER DEN VEREIN

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Visions for Children e.V
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung von hochwertiger Bildung in strukturschwachen Regionen im Ausland durch infrastrukturelle und kapazitätsbildende Maßnahmen an Bildungsstätten, welche insbesondere von wirtschaftlich schwachen Schüler*innen besucht werden
 - b. kapazitätsbildende Maßnahmen für lokale und zivilgesellschaftliche Akteure in wirtschaftlich schwachen und volatilen Regionen nach dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe
 - c. die Durchführung humanitärer Nothilfe-Aktionen für besonders benachteiligte Randgruppen in instabilen und volatilen Regionen
 - d. Integrationshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Deutschland zur Förderung einer stabilen und toleranten nationalen Identität
 - e. die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen im In- und Ausland, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in wirtschaftlich schwachen, instabilen und volatilen Regionen aufzeigen sowie die Durchführung von Lobby-Arbeit und Aufklärungskampagnen, welche Aufmerksamkeit dafür schaffen zur Förderung von Toleranz und des internationalen Völkerverständnis und Abbau von Rassismus
 - f. die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine, Institutionen oder Stiftungen welche ähnliche Zwecke verfolgen
 - g. mit öffentlichen Stellen sowie anderen gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Stiftungen, natürlichen Personen oder sonstigen juristischen Personen jegliche

Vereinbarungen abzuschließen, die dazu geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen; dazu gehören auch Förderungen oder Zuwendungen von Bundesministerien und anderen öffentlichen Stellen

4. Über alle dem Zweck des Vereins dienenden eingesetzten finanziellen Mittel wird sich der Verein in Form eines Rechenschaftsberichts erklären.

ZWEITER TITEL

ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten

Der Verein hat:

- Aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Ziele des Vereins und ihrer Verwirklichung aktiv und engagiert einsetzt. Die aktive Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt.

Fördermitglieder:

Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen, den Verein finanziell und ideell unterstützen und zur Verbreitung seiner Ziele beitragen.

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäß Vereinsordnung.
5. Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt auf Antrag durch den Vorstand zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit nimmt das Mitglied nach Maßgabe des Vorstands an Veranstaltungen teil und kann Aufgaben zugewiesen bekommen. Nach frühestens drei Monaten erfolgt die Aufnahme als reguläres Mitglied durch den Vorstand mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 4 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aktive- und Fördermitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben. Die Mitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftlich oder per E-Mail Informationen über die Tätigkeiten des Vereins. Der Vorstand erteilt Fördermitgliedern keine Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit verbieten oder hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
3. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere sind sie dazu gehalten, die sich aus der Satzung und der Vereinsordnung ergebenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Vereinsorgane zu erfüllen und Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 5 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung und gesetzten Mahnfristen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses seinen Beitrag nicht leistet, oder
 - b) grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt, oder
 - c) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
3. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung des Vorstands über einen Ausschluss gemäß § 7 Nr. 2 a) - c) Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen; § 11 Nr. 3 gilt entsprechend. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Verein schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand kann dem Einspruch einstimmig abhelfen. Hilft er ihm nicht ab, so entscheidet die nächste Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

DRITTER TITEL

ÜBER DIE VEREINSORGANE

§ 6 - ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliedervollversammlung. Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliedervollversammlung

§ 7 - MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

1. An der Mitgliedervollversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Der Vorstand kann die Anzahl der Fördermitglieder aus Kapazitäts- und Kostengründen beschränken.

2. In der Mitgliedervollversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber Rederecht.
3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.

§ 8 - ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

Die Mitgliedervollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- c) Beschlussfassungen bezüglich der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind;
- d) andere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach zwingendem Recht ergeben.

§ 9 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal im Jahr.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. E-Mail) einberufen.
3. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt wurde.
4. Die Mitgliedervollversammlung kann in Präsenz, virtuell (z.B. über ein Videokonferenz-System) oder fernmündlich durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Darüber hinaus kann nicht anwesenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Hierfür wird der Vorstand per E-Mail entsprechende Zugangsdaten zur Verfügung stellen und während der Veranstaltung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen. Die weiteren Einzelheiten zur Durchführung werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder festgelegt.

§ 10 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNGEN

1. Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen werden vom Vorstand entsprechend des in §9 festgelegten Einladungsverfahrens einberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen, wenn 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 11 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliedervollversammlung erneut innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 12 - BESCHLUSSFASSUNG

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wurde.
3. Satzungsänderungen erfordern einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedürfen zu ihrer Verhandlung der vorherigen Bekanntgabe in die Tagesordnung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern 20% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

2. Der Vorstand

§ 13 - VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus mind. 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Sie wählt auch den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Abberufung oder Rücktritt nach §5 aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen (Vorstandsvertreter).
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Recht zum Rücktritt gemäß §5 bleibt unberührt.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
6. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung und die Höhe der Vergütung erfolgt gemäß der Vereinsordnung. Im Falle der Auszahlung einer Ehrenamtschale kann der Vorstand eigenständig entscheiden.

§ 14 - AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte und des Haushaltplanes;
 - b) den Beirat mit Vertretungsrechten und/oder Kontrollrechten auszustatten;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedervollversammlung und Beiratsversammlung sowie Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung;
 - e) Ernennung von besonders verdienstvollen Dritten zu Ehrenmitgliedern;
 - f) Umsetzung der durch die Mitgliedervollversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung;
 - g) Vorbereitung eines Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung;
 - h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über die Einstellung von Personal für den Verein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen in sämtlichen Angelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist befugt, im Interesse der Praktikabilität für den Einzelfall einem seiner Mitglieder die Bevollmächtigung zur Alleinvertretung zu erteilen; dies gilt insbesondere für die gerichtliche Vertretung des Vereins. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter – sowohl Vereins- und Organämter als auch Nicht-Mitglieder – einstellen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Vorstands. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
5. Der Vorstand kann ein Beratungsgremium ernennen. Er unterstützt den Verein bei der Umsetzung seiner Zwecke, insbesondere durch Einbringung des fachlichen Sachverständes und seiner Erfahrung, sowie seines Netzwerkes. Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und dem Gremium sind zu erfolgen. Das Beratungsgremium besteht aus max. 10 Personen, die Mitglieder oder nicht Mitglieder des Vereins sind. Sie identifizieren sich mit dem Leitbild und den Zielen des Vereins. Sie werden durch den Vorstand für die Dauer von max. 2 Jahren ernannt. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Gremiums können ihre Beratungstätigkeit jederzeit beenden. Die Tätigkeiten im Beratungsgremium erfolgen ehrenamtlich. Zu den Aufgaben des Beratungsgremiums gehören vor allem:
 - Beratung des Vorstandes und Unterstützung in strategischen und finanziellen Fragen
 - Repräsentative Funktion in der Öffentlichkeit sowie Bewerbung der Vereinsziele
 - Einbringen von Impulsen und Anträgen in den Vorstand, die Mitgliedervollversammlung sowie weitere vereinsinterne Veranstaltungen.

§ 15 - VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden, wobei die Vorlage einer Tagesordnung notwendig ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

5. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung anderer (elektronischer) Kommunikationsmittel (bspw. per E-Mail oder Online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

VIERTER TITEL

1. ÜBER DIE PROTOKOLLIERUNG

§ 16 - PROTOKOLLIERUNG

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstanderversammlung und ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und 1 Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

2. ÜBER DIE AUFLÖSUNG

§ 17 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ist die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 80% Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung Entwicklungs- zusammenarbeit oder Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Förderung der Hilfe für Flüchtlinge; im Sinne des § 2 Abs.2.